

Merkblatt zu den Beihilfehchstintensitäten bei Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung im ESF-Programm „rückenwind – für die Beschäftigten in der Sozialwirtschaft“

Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008
(Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Die Beihilfehchstintensität („Fördersatz“) für ein Projekt ist abhängig von:

1. der Art der Maßnahme (allgemein oder spezifisch)
2. der Größe der Unternehmen, die Teilnehmende entsenden (kleine, mittlere, große)
3. bestimmten Merkmalen der Teilnehmenden (benachteiligte ArbeitnehmerInnen)

Zu 1. Art der Maßnahme:

Allgemeine Maßnahmen sind Maßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maß auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind.

Spezifische Maßnahmen sind Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Zu 2. Größe der entsendenden Unternehmen:¹

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

Großunternehmen sind Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben.

Zu 3. Benachteiligte ArbeitnehmerInnen:

Benachteiligte ArbeitnehmerInnen (im Sinne des Programms „rückenwind – Für die Beschäftigten in der Sozialwirtschaft“) können Personen sein, die

- über keinen Abschluss der Sekundarstufe II bzw. keinen Berufsabschluss verfügen;
- älter als 50 Jahre sind;
- als Erwachsene alleine leben und mindestens einer Person unterhaltsverpflichtet sind;
- Angehörige einer ethnischen Minderheit sind,
- nach nationalem Recht als Behinderte gelten, oder Personen mit einer anerkannten körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.

¹ Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Die Anzahl der Mitarbeitenden entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten VollzeitmitarbeiterInnen. Teilzeitbeschäftigte und SaisonarbeiterInnen werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen. In die Anzahl der Mitarbeitenden gehen ein: Lohn- und GehaltsempfängerInnen, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht ArbeitnehmerInnen gleichgestellt sind sowie mitarbeitende EigentümerInnen und TeilhaberInnen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Berechnung der Beihilfehchstintensität („Fördersatz“) für ein Projekt:

Es erfolgt eine teilnehmergenaue Bemessung der Beihilfehchstintensität entsprechend der oben genannten Kriterien.

Unternehmensgröße	Art der Maßnahme	
	allgemein	spezifisch
Großunternehmen (> 250 Beschäftigte)	60 %	25 %
mittleres Unternehmen (< 250 Beschäftigte)	70 %	35 %
kleines Unternehmen (< 50 Beschäftigte)	80 %	45 %

Ist ein Projekt auf benachteiligte ArbeitnehmerInnen ausgerichtet, kann für diese die Beihilfehchstintensität um 10 % erhöht werden, jedoch auf maximal 80 %. Da die maximale Zuschusshöhe für Förderungen im ESF-Programm „rückenwind – für die Beschäftigten in der Sozialwirtschaft“ 75 % beträgt, werden ermittelte Beihilfehchstintensitäten, die darüber liegen, nicht berücksichtigt.

Beispiel 1:

An einer allgemeinen Maßnahme nehmen 100 Beschäftigte teil, davon 20 aus kleinen Unternehmen, 70 aus mittleren Unternehmen und 10 aus großen Unternehmen.

Die Beihilfehchstintensität („Fördersatz“) errechnet sich nun wie folgt:

$$[(20 \times 80 \%) + (70 \times 70 \%) + (10 \times 60 \%)] / 100 = 71 \%$$

Beispiel 2:

An einer allgemeinen Maßnahme nehmen 100 Beschäftigte teil, die älter als 50 Jahre sind, davon 20 aus kleinen Unternehmen, 70 aus mittleren Unternehmen und 10 aus großen Unternehmen.

Die Beihilfehöchstintensität („Fördersatz“) errechnet sich nun wie folgt:

$$[(20 \times 80 \%) + (70 \times 80 \%) + (10 \times 70 \%)] / 100 = 79 \%$$

Da die ermittelte Beihilfehöchstintensität über der maximalen Zuschusshöhe liegt, wird hier der Fördersatz auf 75 % angepasst.

Zuwendung und Nachweis

Die Ausstellung des Zuwendungsbescheids mit dem errechneten Fördersatz erfolgt unter Vorbehalt bis zur Prüfung der erbrachten teilnehmerbezogenen Nachweise am Ende des Projektzeitraums. Ergibt sich eine Änderung der Teilnehmerstruktur, kann der Fördersatz als Ergebnis der Prüfung nach oben oder unten korrigiert werden. Im laufenden Projekt erfolgt die Prüfung der entsprechenden Teilnehmerdaten halbjährlich durch das BVA anhand eines zur Verfügung gestellten Rechentools.